

Überblick Teilrevision Mehrwertsteuer

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes tritt am 1. Januar 2018 in Kraft – für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen bringt diese Revision keine wesentlichen Änderungen.

Ziel der Revision: Beseitigung mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen gegenüber ausländischen Konkurrenten.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung rechnet mit bis zu 40'000 ausländischen Unternehmen, welche neu zusätzlich der Mehrwertsteuer (MWST) unterstellt sein werden.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Umsatzgrenze

Heute:

Ein ausländisches Unternehmen, das in der Schweiz weniger als CHF 100'000 Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist von der MWST-Pflicht befreit (sofern kein freiwilliger Verzicht auf die Befreiung).

Alle Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmens mit Leistungsort Schweiz unterliegen der Bezugsteuer. Damit geht die MWST-Schuld auf den Leistungsempfänger über. Das ausländische Unternehmen hat keine MWST-Pflichten in der Schweiz.

Ausländische Unternehmer, die in der Schweiz Lieferungen für mehr als CHF 100'000 ausführen, sind nicht von der MWST-Pflicht befreit.

Ausländische Unternehmen, die ausschliesslich in der Schweiz der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen, sind von der MWST-Registrierungspflicht in der CH befreit – unabhängig vom Umsatz. Diese Regelung gilt weiterhin.

Ab 1. Januar 2018:

Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch MWST-pflichtig. Erzielt nun ein Unternehmen mit solchen Leistungen in der Schweiz weniger als CHF 100'000 aber weltweit mindestens CHF 100'000 Umsatz, wird es neu ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig.

Beispiel:

Malermeister Ambühl mit Sitz in Bregenz (AT) führt auch Malerarbeiten in der Schweiz aus. Aus Malerarbeiten erzielt er einen Umsatz von ca. EUR 500'000, davon entfallen EUR 45'000 auf

Arbeiten in der Schweiz. Bei den Arbeiten in der Schweiz wird dem Malermeister Ambühl das Material von den schweizerischen Auftraggebern zur Verfügung gestellt. Malermeister Ambühl ist nun in der Schweiz obligatorisch MWST-pflichtig und muss sich bei der ESTV anmelden. Der Umsatz der in der Schweiz erbrachten Malerarbeiten von EUR 45'000 unterliegt der Steuer zum Normalsatz.

Was ist die Folge für den Leistungsempfänger, wenn Ambühl die MWST in der Rechnung nicht ausweist? Der Leistungsempfänger muss annehmen, dass Malermeister Ambühl im Inland nicht bei der MWST registriert ist. Der Leistungsempfänger ist nun für die Abrechnung der Bezugssteuer verantwortlich, da es hier um eine Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland geht, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen und die erbracht wird durch ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das nicht im Register der MWST eingetragen ist. Bezugssteuerpflichtig ist der Leistungsempfänger nur, wenn er MWST-pflichtig ist oder im Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000 solche Leistungen bezieht.

Kleinsendungen

Heute:

Die Einfuhr von Gegenständen mit geringem Wert ist in der Schweiz von der Einfuhrsteuer ausgenommen, wenn diese maximal CHF 5 beträgt. Davon profitieren gewerbliche Händler, die Kleinsendungen aus dem Ausland in die Schweiz senden.

Ab 1. Januar 2019:

Ausländische Online-Händler müssen ab 1. Januar 2019 ihren Schweizer Kunden die MWST in Rechnung stellen, wenn sie mit Kleinsendungen, welche von der Einfuhrsteuer befreit sind (Gegenstände mit max. CHF 5), mehr als CHF 100'000 Umsatz im Jahr erzielen.

Auswirkungen:

Davon betroffen sind vor allem Verlage, Buchhändler mit Sitz im Ausland, die Zeitschriften, Bücher usw. vom Ausland mit geringfügigen Steuerbeträgen liefern.

Überblick über eine Auswahl weiterer Änderungen

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert (Option) werden. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwingend notwendig. Die Deklaration muss jedoch in der Steuerperiode erfolgen, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Ablauf der Finalisierungsfrist (180 Tage) ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.
- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz von 2.5% und nicht mehr 8%.
- Bezüglich der Lieferungen wird die Bezugsteuer neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet und nicht mehr auch auf beweglichen (vor allem Arbeiten an Liegenschaften).
- Steuerpflichtig für Leistungen, welche der Bezugssteuer unterliegen, sind natürliche Personen zukünftig, sobald sie im Kalenderjahr solche Leistungen für mehr als CHF 10'000 beziehen. Bis jetzt wurden natürliche Personen in den Fällen mit Bezugssteuer auf Lieferungen vorgängig durch die Steuerbehörde informiert. Ab 2018 entfällt die vorgängige Information bei unbeweglichen Gegenständen.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich. Neu kann der Abzug auch bei Verkauf ins Ausland oder für die eigene Verwendung im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigten unternehmerischen Tätigkeiten vorgenommen werden. Bis jetzt war dies nur bei gebrauchten, individualisierbaren beweglichen Gegenständen möglich, die ohne MWST bezogen wurden für die Lieferung an einen Abnehmer im Inland.
- Leistungen an eng verbundene Personen bei Abrechnung mit Saldosteuersätzen: Bis jetzt mussten eingekaufte Gegenstände und Dienstleistungen, die unentgeltlich abgegeben bzw. erbracht wurden, nicht abgerechnet werden, da diese bereits in den Saldosteuersätzen enthalten waren. Neu gelten solche Leistungen als entgeltlich erbracht und sind somit zum bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen. Für eng verbundene Personen, die zum Personal gehören, kommt nach wie vor die Regelung für das Personal zur Anwendung.
- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der Margenbesteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich.
- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist neu nur noch die Umsatzgrenze von 100'000 Franken massgeblich. Der Umsatz an andere Gemeinwesen ist bei der Beurteilung der Steuerpflicht nicht mehr zu berücksichtigen.
- Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehalten oder gegründeten Organisationen sind neu von der Steuer ausgenommen.
- Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten als eng verbundene Personen und es kommt der

Drittpreisvergleich zur Anwendung. Vorsorgeeinrichtungen gelten nicht als eng verbundene Personen.

Folgen:

In der Schweiz MWST-pflichtige ausländische Unternehmen sind gemäss dem MWST-Gesetz verpflichtet, eine Fiskalvertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat. Zudem müssen solche Unternehmen bei der (obligatorischen oder freiwilligen) Eintragung ins MWST-Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung gegenüber eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.

Gerne übernehmen wir für Sie die gesetzlich vorgeschriebene Fiskalvertretung in der Schweiz.

Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da.

Carole Rätz
Dipl. Betriebswirtschafterin HF
Teamleiterin Treuhand
Direkt +41(0)62 834 03 39
E-Mail carole.raetz@gruberpartner.ch

Alexandra Flammer
Dipl. Wirtschaftsprüferin
Direktorin
Direkt +41(0)62 834 03 38
E-Mail alexandra.flammer@gruberpartner.ch